

Amtsblatt

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 17

Potsdam, den 1. Februar 2006

Nr. 2

Inhalt:

- **Änderung Geltungsbereich B-Plan 8 „Griebnitzsee“** S. 1
- **Bekanntmachungsanordnung zur Satzung über die 2. Veränderungssperre** S. 2
- **Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung über die 2. Veränderungssperre** S. 3
- **Wahlbekanntmachung Ersatzpersonen** S. 4

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 8 „Griebnitzsee“ – Beschluss zur Änderung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungs- planes Nr. 8 „Griebnitzsee“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.01.2006 den Beschluss zur Änderung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 8 „Griebnitzsee“ gemäß § 2 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB gefasst.

Der Beschluss zur Änderung des räumlichen Geltungsbereiches hat folgenden Wortlaut:

„Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 ‚Griebnitzsee‘ wird nach § 2 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB geändert (erweitert) gemäß Anlagen 1 und 2.“

Die Änderung (Erweiterung) des Geltungsbereiches bezieht sich auf den Bereich in folgenden Grenzen:

- im Süden: Uferlinie,
- im Norden: gedachte Wasserlinie in einem Abstand von 20 Metern parallel zur Uferlinie des Griebnitzsees
- im Osten: Gemarkungsgrenze zu Berlin
- im Westen: Flurgrenze zwischen den Flurstücken 62 und 75 der Flur 22 der Gemarkung Babelsberg

Der gesamte Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes nach dem Aufstellungsbeschluss vom 02.02.2005 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam vom 04.02.2005) und dieses Aufstellungsbeschlusses ist in einer Karte im Originalmaßstab 1:2000 zeichnerisch abgegrenzt und als Anlage 1 Bestandteil des Beschlusses.

Hinweis: Der Beschluss zur Änderung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 8 „Griebnitzsee“ einschließlich der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches können in der Stadtverwaltung Potsdam von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ort der Einsichtnahme: Stadtverwaltung Potsdam
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Impressum



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer

Redaktion: Rita Haack
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 61

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Medienforum Kirchsteigfeld, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39
Volkshochschule, Dortustr. 37
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

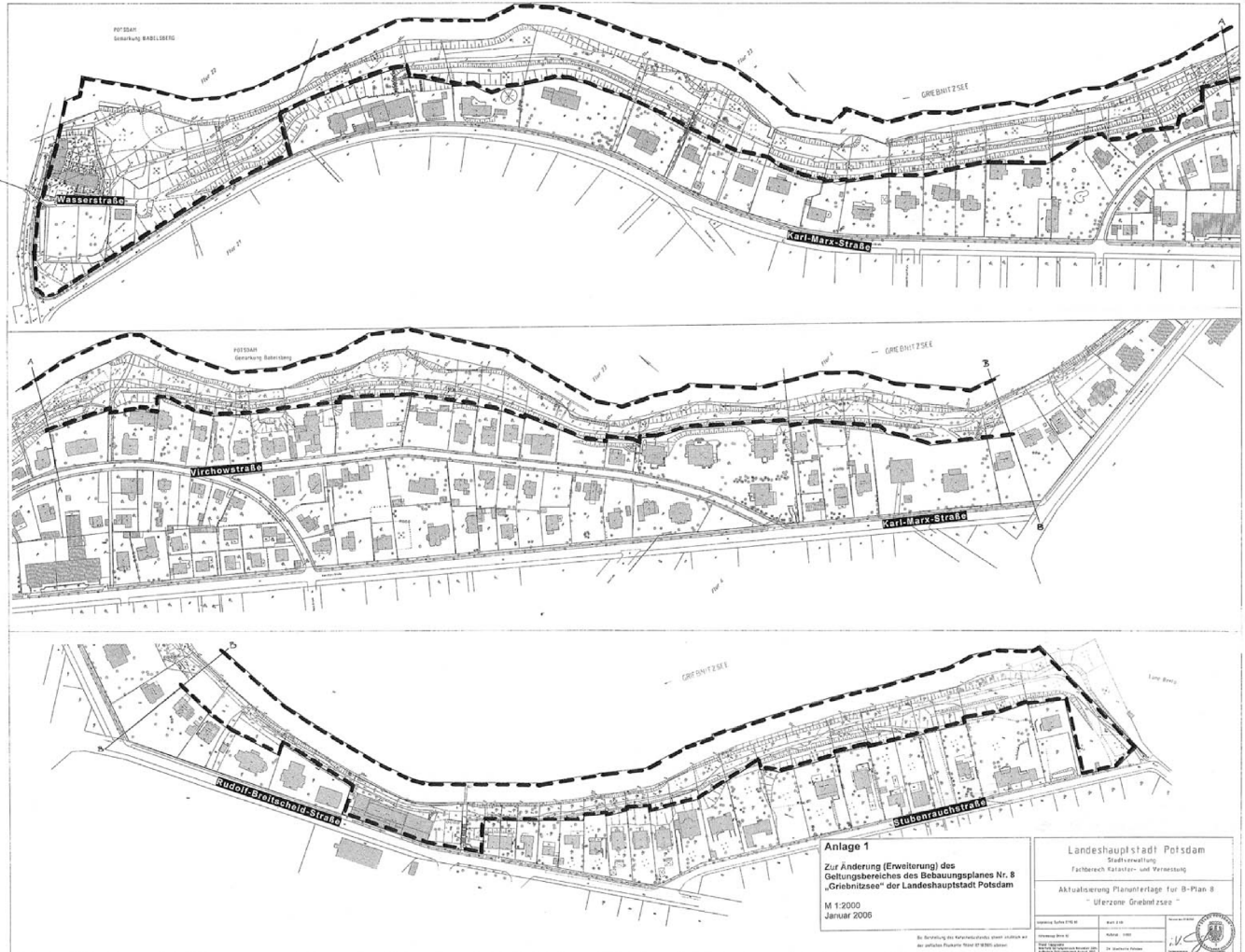
Zeit der Einsichtnahme: dienstags 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
donnerstags 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Information: Zimmer 825, Tel.: 2 89 25 27
dienstags, 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und
donnerstags, 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach tele-
fonischer Vereinbarung)

Die Übereinstimmung des Wortlautes des vorstehenden Be-
schlusses mit dem von der Stadtverordnetenversammlung be-
schlossenen Text und der von der Stadtverordnetenversammlung
beschlossenen Karte wird hiermit bestätigt.

Potsdam, den 26.01.2006

Jann Jakobs
Der Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die 2. Veränderungssperre für einen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 8 „Griebnitzsee“ und Ersatzbekanntmachung der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Veränderungssperre für einen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 8 „Griebnitzsee“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.01.2006 die Satzung über die 2. Veränderungssperre für einen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 8 „Griebnitzsee“ beschlossen.

Hiermit ordne ich an, dass der nachfolgende Beschluss über die 2. Veränderungssperre für einen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 8 „Griebnitzsee“ ortsüblich im „Amtsblatt für

die Landeshauptstadt Potsdam“ bekannt gemacht wird (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB) und die Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches im Originalmaßstab 1 : 2000 (als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung) durch eine Ersatzbekanntmachung öffentlich bekannt gemacht wird (§ 2 BekanntmV).

Die Satzung über die 2. Veränderungssperre für einen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 8 „Griebnitzsee“ ein-

schließlich der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches können dauerhaft in der Stadtverwaltung Potsdam von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme: dienstags 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
donnerstags 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Information: Zimmer 825, Tel.: 2 89 25 27
dienstags, 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und
donnerstags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Die öffentliche Auslegung der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches im Originalmaßstab 1 : 2000, als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung, findet gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

6. Februar 2006 bis zum 20. Februar 2006

statt.

Ort der Auslegung: Stadtverwaltung Potsdam
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags
7.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Zimmer 825, Tel.: 2 89 25 27
dienstags, 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und
donnerstags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 26.01.2006

Jann Jakobs
Der Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Satzung über die 2. Veränderungssperre für einen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 8 „Griebnitzsee“

Hiermit wird gemäß § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), § 5 der Gemeindeordnung und § 19 der Hauptsatzung der Stadt Potsdam öffentlich bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.01.2006 eine Veränderungssperre für einen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 8 „Griebnitzsee“ beschlossen hat.

Der Geltungsbereich der 2. Veränderungssperre wird folgendermaßen begrenzt:

- im Süden: Uferlinie
- im Norden: gedachte Wasserlinie in einem Abstand von 20 Metern parallel zur Uferlinie des Griebnitzsees
- im Osten: Gemarkungsgrenze zu Berlin
- im Westen: Flurgrenze zwischen den Flurstücken 62 und 75 der Flur 22 der Gemarkung Babelsberg

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die 2. Veränderungssperre für einen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 8 „Griebnitzsee“ in Kraft. Die Satzung über die Veränderungssperre einschließlich der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches können in der Stadtverwaltung Potsdam von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme: dienstags 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
donnerstags 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Information: Zimmer 825, Tel.: 2 89 25 27
dienstags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und
donnerstags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Potsdam, den 26.01.2006

Jann Jakobs
Der Oberbürgermeister

Berufung von Ersatzpersonen in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Zum 20. Januar 2006 legten Frau Heiderose Gerber und Herr Axel Kruschat (beide Fraktion Die Andere) ihr Mandate in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam nieder. Die für Frau Gerber nächstfolgenden Ersatzpersonen Herr André Rießling und Frau Liane Enderlein verzichteten auf ihr Mandat. Somit wurden als die nächsten zu berücksichtigenden Ersatzpersonen

Frau Ute Grimm und Herr Kai Grünberg zum Mitglied der Stadtverordnetenversammlung berufen.

Potsdam, den 20.01.2006

Dr. Förster
Kreiswahlleiter

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Gemäß Erlaubnisurkunde der Präsidentin des Amtsgericht Potsdam vom 13.01.2006 wurde

Herrn Rechtsanwalt Illya Reich

aufgrund des Artikels 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes (RBerG) die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung, beschränkt auf das Gebiet der außergerichtlichen Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen mit Geschäftssitz in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, Potsdamer Chaussee 114 erteilt.

Das Betreten, sowie das Befahren des Standortübungsplatzes „Döberitzer Heide“ ist verboten. Es ist weiterhin verboten, Fundgegenstände auf dem Standortübungsplatz zu berühren, aufzunehmen oder zu entwenden. Bei Missachtung besteht Lebensgefahr! Ein Zuwiderhandeln stellt eine Ordnungswidrigkeit nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten dar und kann geahndet werden.